

96. Wann kann bei einer auf mehrfache Pflichtverletzung gestützten Schadensersatzklage gegen Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung über den Grund des Anspruchs vorab entschieden werden?

II. Zivilsenat. Ur. v. 6. März 1923 i. S. D. und T. (Bekl.) v. Warenverein S. Gesellsch. m. beschr. H. (Rl.). II 170/22.

I. Landgericht Hannover. — II. Oberlandesgericht Celle.

Die klagende Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde im Juli 1913 mit einem Stammkapital von 60 000 *M* errichtet. Gegenstand des Unternehmens war der Handel mit Kolonial-, Materialwaren, Landesprodukten und dergl. Geschäftsführer war zunächst der Beklagte D. allein, seit Februar 1914 neben ihm der Mitbeklagte T., der Anfang August 1914 zum Heeresdienst einberufen wurde. Im Juni 1915 trat an die Stelle der beiden Beklagten der Geschäftsführer Z. Nach der von den beiden Beklagten am 5. Februar 1914 aufgestellten Bilanz war am 31. Dezember 1913 das Stammkapital voll gedeckt und ein Reingewinn von 5484,95 *M* vorhanden. Die von Z. auf den 9. Juni 1915 gezogene Bilanz wies einen Verlust von 50549,17 *M* aus.

Die Klägerin behauptete, daß die Beklagten den Verlust durch eine Reihe von Pflichtverletzungen verschuldet hätten, und klagte gegen sie als Gesamtschuldner auf Ersatz des Fehlbetrags von 50549,17 *M*. Nach Erhebung eines Gutachtens wies das Landgericht die auf § 43 GmbHG. gestützte Klage ab. Das Oberlandesgericht erklärte den Klageanspruch für dem Grunde nach gerechtfertigt und verwies die Sache zur Verhandlung über den Betrag des Anspruchs in die erste Instanz zurück. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die den Beklagten zur Last fallenden, den Ersatzanspruch begründenden einzelnen Pflichtverletzungen wurden von der Klägerin zunächst darin gefunden, daß der Gesellschaft durch Verschulden der Beklagten die nötigen Barmittel gefehlt hätten. Hierzu wurde geltend gemacht: Der Beklagte zu 1 habe als Gesellschafter 15 000 *M* — die einzige auf das Stammkapital zu leistende Bareinlage — sofort einzubringen gehabt, davon aber, obwohl die beiden Beklagten als Geschäftsführer für den Eingang zu sorgen gehabt hätten, erst am 10. August 1915 auf Drängen des neuen Geschäftsführers Z. gezahlt, der Beklagte zu 1 habe auch mehrfach widerrechtlich Geld der Gesellschaftskasse entnommen, nach Einlagung eines Betrages von 3600 *M* habe er im Vergleichswege 1500 *M* zurückgezahlt. Ferner wurde den Beklagten vorgeworfen: sie hätten es pflichtwidrig geduldet, daß ein gewisser D. über Vermögensstücke der Klägerin im Werte von 7318,11 *M* unberechtigterweise verfügt habe, die Filialen der Klägerin seien nicht oder doch völlig unzulänglich kontrolliert worden, die Beklagten hätten es an jeder kaufmännischen Kalkulation fehlen lassen und überhaupt kein Kalkulationsbuch geführt, sie hätten es verjäumt,

über das Vermögen der schlecht stehenden Gesellschaft die Geschäftsaufsicht zu beantragen, für das Hauptlager der Klägerin sei kein Wareneingangs- und Warenausgangsbuch geführt worden, es seien keine Rabattreserven vorhanden gewesen, die Jahresbilanz auf den 30. Juni 1914 sei weder vorschriftsmäßig aufgestellt noch gemäß § 46 Nr. 1 GmbHG. festgestellt worden.

Im Gegensatz zum ersten Richter, der auf die Frage, ob die gegen die Geschäftsführung der Beklagten erhobenen Vorwürfe an sich gerechtfertigt sind, überhaupt nicht eingeht, sondern nur den Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen den gerügten Pflichtverletzungen und dem behaupteten Schaden vermisst, tritt das Berufungsgericht in beschränktem Umfang in eine Prüfung der erhobenen Vorwürfe ein. Es sieht als bisher erwiesen an, daß die Buchführung der Beklagten hinsichtlich der kaufmännischen Kalkulation und der Kontrolle der Wareneingänge und Warenausgänge dem kaufmännisch Gebotenen nicht entsprochen hat; ferner stellt es (ohne Zeitangabe) fest, daß der Beklagte zu 1 aus der Geschäftskasse 3600 *M* zu Unrecht für eigene Zwecke entnommen und später vergleichsweise 1500 *M* zurückgezahlt hat. Sodann ist ausgeführt: Diese Beispiele genügten, um darzutun, daß die Beklagten die ihnen als Geschäftsführern obliegenden Pflichten verletzt hätten; die Pflichtverletzungen seien auch schon vor der Einberufung des Beklagten zu 2 zum Heeresdienst begangen worden; die den ursächlichen Zusammenhang betreffenden Bedenken des ersten Richters könnten nicht geteilt werden, vielmehr sei nach Auffassung des Berufungsgerichts erwiesen, daß der Klägerin ein Schaden entstanden sei und daß dieser Schaden ganz oder teilweise auf schuldhafte Verletzung der Obliegenheiten der Beklagten zurückzuführen sei; diese Verfehlungen seien nicht nur als einzelne zu betrachten, sondern stellten in ihrem Zusammenhang ein einheitliches schuldhafte Verhalten (ordnungswidrige Geschäftsführung) dar; im Verfahren über den Betrag des Klaganspruchs werde festzustellen sein, in welchen Beziehungen die Geschäftsführung sonst noch ordnungswidrig gewesen sei, ob insbesondere die Verzögerung der Einziehung der von D. geschuldeten 7318,11 *M* den Beklagten zur Last falle und in welcher Höhe der schließlich entstandene Schaden (Geschäftsverlust) durch die ordnungswidrige Geschäftsführung verursacht sei. Weiter legt das Berufungsgericht dar, daß die Frage, ob der Anfang August 1914 zum Heeresdienst einberufene Beklagte zu 2 für die seit seiner Einberufung begangenen Pflichtverletzungen des Beklagten zu 1 hafte, vorerst zweifelhaft sei und daß es in dieser Beziehung auf die Vernehmung eines von dem Beklagten zu 2 benannten Zeugen ankommen werde, daß jedoch dieser Umstand der Erlassung des gegen beide Beklagten gerichteten Grundurteils nicht entgegenstehe, weil jedenfalls die schon jetzt feststehenden Pflichtverletzungen

sämtlich schon vor der Einberufung des Beklagten zu 2 begangen seien; ergebe sich demnach, daß der Beklagte für die nach seiner Einberufung zum Heeresdienst begangenen Pflichtverletzungen des Beklagten zu 1 nicht hafte, so werde noch zu prüfen sein, welche der vorgekommenen Pflichtverletzungen in diese spätere Zeit fielen und welcher Schadensbetrag dadurch verursacht sei. Endlich ist noch bemerkt, das Berufungsgericht könne sein Urteil nicht darauf gründen, daß der Beklagte zu 1 einen Teil seiner Einlage erst im August 1915 eingezahlt habe, auch dieser Punkt bedürfe noch der tatsächlichen Aufklärung, die ungerechtfertigte Verzögerung der Einzahlung werde als weiterer Schaden verursachender Faktor anzusehen sein, der nunmehr aber die Höhe des Anspruchs beeinflusse. Danach gelangt das Berufungsgericht, ohne sich über die sonst noch den Beklagten zur Last gelegten Verfehlungen auszusprechen, zu dem Ergebnisse, daß gegenüber beiden Beklagten ein Grundurteil zu erlassen und die Sache nach § 538 Nr. 3 ZPO. zur Verhandlung über den Betrag des Anspruchs an das Landgericht zurückzuverweisen sei.

Der Ansicht der Revision, daß durch die so begründete Entscheidung § 304 ZPO. (und § 538 Abs. 1 Nr. 3 daselbst) verletzt sei, kann nicht beigetreten werden. Die Klägerin hat die im einzelnen bezeichneten Verfehlungen nicht in der Weise geltend gemacht, daß jede für sich einen Schadensersatzanspruch in dieser oder jener Höhe rechtfertigen soll, sondern sie leitet den Gesamtschaden, der ihr entstanden ist, aus dem Zusammenwirken der mehrfachen Pflichtverletzungen ab. Die Revision geht deshalb fehl, wenn sie meint, es ständen mehrere selbständige Handlungen der Beklagten in Frage, die nur insofern von einem einheitlichen rechtlichen Gesichtspunkt aus zu beurteilen seien, als die Beklagten sie in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer begangen hätten. In dieser Hinsicht hat das Berufungsgericht vielmehr zutreffend bemerkt, daß die den Beklagten vorgeworfenen Verfehlungen nicht nur als einzelne zu betrachten seien, sondern in ihrem Zusammenhang ein einheitliches schuldhaftes Verhalten (ordnungswidrige Geschäftsführung) darstellten. Das von der Revision aus Gruchot Bd. 37 S. 1243 angeführte Urteil des Reichsgerichts betrifft einen Fall, der sich gerade dadurch von dem vorliegenden unterscheidet, daß dort die Frage, ob die mehrfachen Verfehlungen (Verletzungen eines in mehreren zeitlich getrennten Einzelleistungen zu erfüllenden Lieferungsvertrags) zum Schadensersatz verpflichteten, für die einzelnen Vorgänge besonders zu beantworten war. Da dies hier, wo nicht selbständige Einzelhandlungen, sondern ein schädigendes Gesamtverhalten in Frage kommt, nicht zutrifft, stand nichts im Wege, daß das Berufungsgericht auch die Entscheidung darüber, in welchem Umfang Einzelverstöße vorliegen, dem Verfahren über den Betrag des Anspruchs überließ, und zwar

auch soweit es sich um die von der Revision besonders hervorgehobene Frage handelt, ob bei dem Beklagten zu 2 die Verantwortlichkeit mit der Einberufung zum Heeresdienst ihr Ende erreicht hat. Bedenken gegen diese Behandlung könnten sich nur etwa dann ergeben, wenn die Rechtskraftwirkung des Urteils zweifelhaft wäre. In dieser Beziehung ist jedoch ein Grund zur Beanstandung nicht erkennbar. Das gilt insbesondere auch insoweit, als nach dem Klagenspruche, den das Berufungsgericht für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt, gesamtschuldnerische Haftung geltend gemacht ist. Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils ergeben klar, daß eine gesamtschuldnerische Haftbarkeit für Handlungen, die überhaupt nur einem der Beklagten zuzurechnen sind, nicht festgestellt werden sollte. Daß grundsätzlich gesamtschuldnerische Haftung angenommen ist, entspricht der Vorschrift des § 43 Abs. 2 GmbHG. Der diesen letzteren Punkt betreffende Revisionsangriff, daß die Art der Geschäftsverteilung unter den Beklagten im Wege des § 139 ZPO hätte klargestellt werden müssen, ist hinfällig, da es Sache der Beklagten gewesen wäre, etwaige Einwendungen, die sie aus einer besonderen Art der Geschäftsverteilung entnehmen wollten, von sich aus geltend zu machen. . . .